



16.10.2018 • Christian Wittwer

LB≡BW
Bereit für Neues

Anforderungen an die künftigen Regelungen zur Auswahl und Aufsicht des Verwalters aus Gläubigersicht

brauchen wir eine Rechtsverordnung zu §§ 56, 58 InsO?

§ 56 InsO Bestellung des Insolvenzverwalters

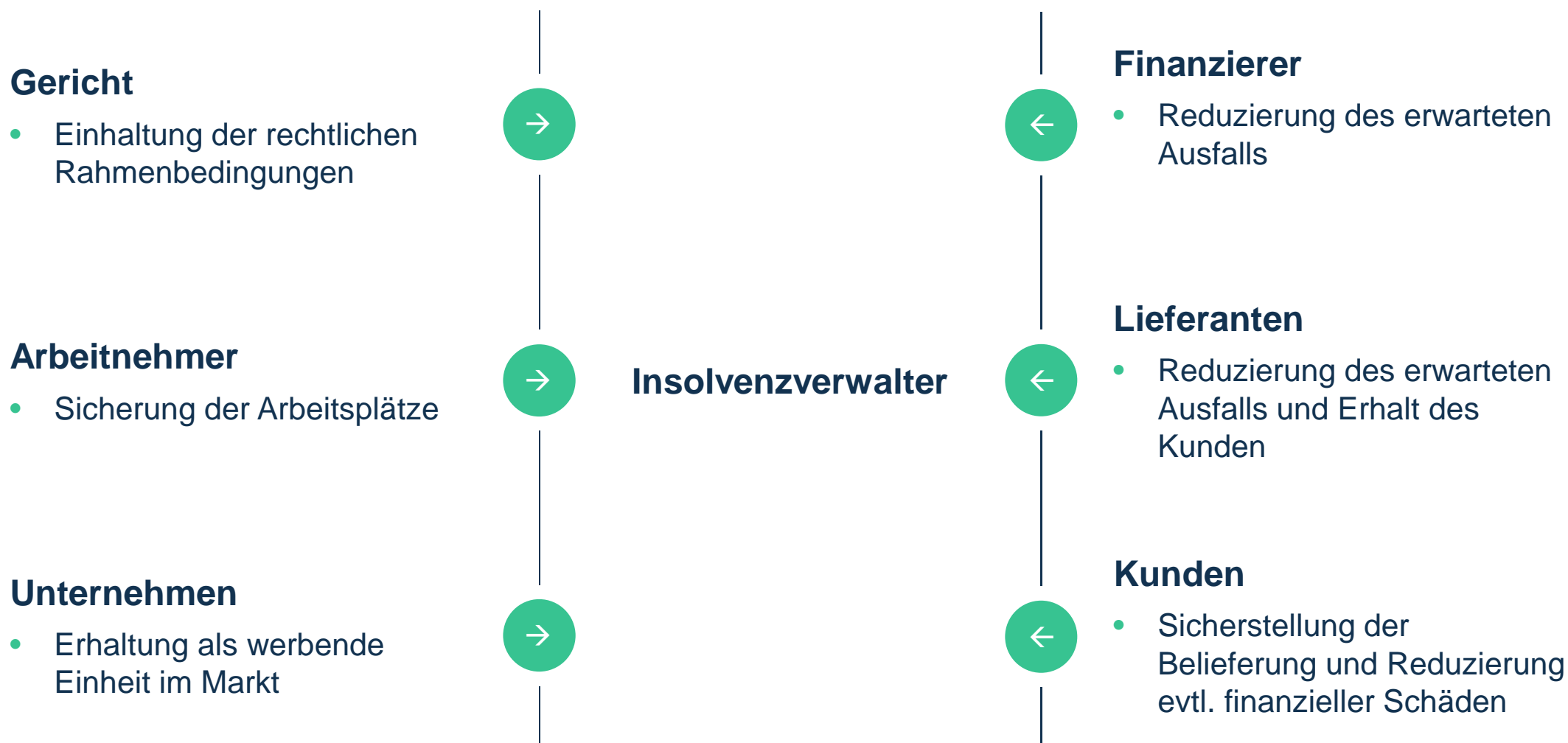
(1) Zum Insolvenzverwalter ist eine für den jeweiligen **Einzelfall geeignete**, insbesondere **geschäftskundige** und von den Gläubigern und dem Schuldner **unabhängige natürliche Person** zu bestellen, die aus dem **Kreis aller** zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen **auszuwählen** ist. Die Bereitschaft zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen kann auf bestimmte Verfahren beschränkt werden. Die erforderliche Unabhängigkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person

1. vom Schuldner oder von einem Gläubiger vorgeschlagen worden ist oder
2. den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat.

(2) Der Verwalter erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Bei Beendigung seines Amtes hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.

Einflussfaktor Auswahl Insolvenzverwalter

Erwartungshaltungen



Einflussfaktor Auswahl Insolvenzverwalter

Balance der Erwartungshaltungen herausfordernd!

Gericht

- aufgrund fehlender Konzentration des Know-hows oftmals suboptimal in der Abstimmung



Arbeitnehmer

- bedeutsames, oftmals schnell erodierendes Asset



Unternehmen

- Wiederherstellung der sachgerechten Organisation
- meist abhängig von diversen Beratern



Insolvenzverwalter



Finanzierer

- teilw. wirtschaftl. Eigentümer
- oftmals wenig homogen
- erfahren/dominant
- NPL Regularien zunehmend

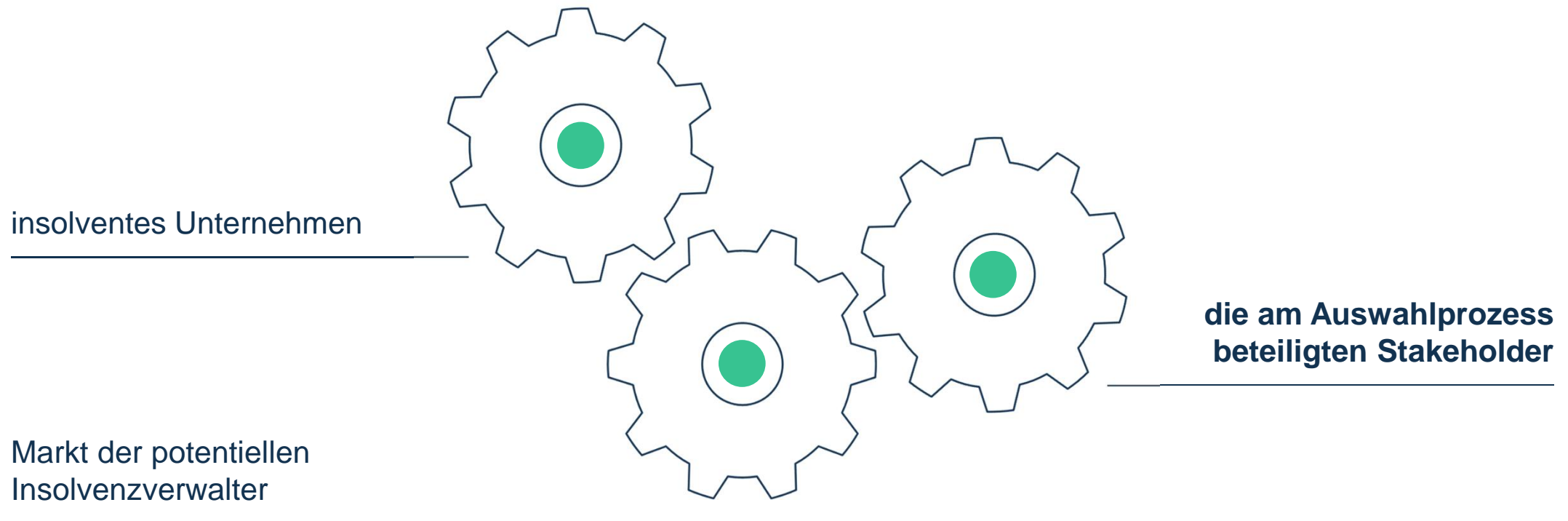
Lieferanten

- Ausgleich offener Forderungen
- Belieferung unter erschwerten Bedingungen

Kunden

- abwartendes Orderverhalten
- Aufbau alternativer Belieferung

Verzahnungen der Erwartungen



Drei Erfolgsfaktoren

Transparenz

- Offenlegung der Vorauswahlliste der Insolvenzgerichte
- Verhinderung intransparenter Vorabauswahl durch Unternehmen und Berater
- Grundsätzlich offene Listen
- kein Grundsatz: “bekannt und bewährt“



**Nachvollziehbarer
Auswahlprozess schafft
Vertrauensbonus**

persönliche Eignung

- fachliche juristische und wirtschaftliche Eignung muss nachgewiesen sein
- fachliche Eignung entscheidend, nicht räumliche Nähe!
- persönliche Integrität (Neutralität)
- Akzeptanz bei den Beteiligten



**Fachliche Qualifikation
wesentliches
Auswahlkriterium, nicht
regionale Auswahlliste!**

Büroorganisation

- Aufgrund der Verfahrensdauer ist für Gläubiger die professionelle Büroorganisation unabdingbar.
- Größe des Verwalterbüros ist nicht entscheidend, oftmals jedoch hilfreich.
- professionelles Verfahrensmanagement unabdingbar!



**Weitere Konzentration
aufgrund steigender
Anforderungen zu erwarten**

Qualitätsmessung der persönlichen Eignung



Beispiele messbarer Daten als Grundlage einer Auswahlliste?

- Fachanwaltszulassung
- evtl. erlangte Zertifikate
- Nachgewiesene betriebswirtschaftl. Fortbildung
- Nachweis betreuter Insolvenzverfahren, inklusive relevanter wirtschaftlicher Kennzahlen
- thematische Schwerpunkte
- durchschnittliche Verfahrensdauern
- Größe und strukturelle Organisationsmerkmale des Büros
- Vorbefassungen
- Welche Berater bzw. Dritte waren mit Verfahren vorab befasst, z.B. Unternehmensberater
- Abgerechnete Honorare
- Zahl der Anfechtungsklagen
- Kenntnisse der Usancen ausländischer Wirtschaftsräume
- Fremdsprachenkenntnisse

AG Hannover Fragebogen Insolvenzverwalterauswahl

Folgende Programme werden verwendet:

Führung der Insolvenztabelle

Schnittstellenbeschreibung für die Datenübernahme von Insolvenzverwaltern in gerichtliche Systeme - Version 01.000b vom 12.11.2001 - berücksichtigt?

Ja Nein

Insolvenzbuchhaltung

Programm entspricht den GDPdU und ist vom Finanzamt zugelassen?

Ja Nein

Programm verfügt über eine DATEV-Schnittstelle?

Ja Nein

Verbuchung von Geschäftsvorfällen binnen 10 Tagen ist sichergestellt?

Ja Nein

internetbasiertes Gläubigerinformationssystem

F. Verwalterqualifikationen

Berufliche Qualifikationen:

Fachanwalt/ Fachberater:

Sonstige Qualifikationen:

Vom Verwalter gesprochene Sprachen:

G. Berufserfahrung

Bestellung als

Insolvenzverwalter/in in Regelinsolvenzverfahren seit

Treuhänder/in bzw. Insolvenzverwalter/in in Verbraucherinsolvenzverfahren seit

Anzahl der in Unternehmensinsolvenzen (Ziff 1.2 Bearbeitungshinweise) ausgeübten Tätigkeiten:

Sanierungen (gemäß Ziff. 2. Bearbeitungshinweise)

Eigenverwaltung

Sachwalter/in bei Eigenverwaltungen

Sachwalter/in in Schutzschirmverfahren

Beteiligung Vertretungsorgan/Generalbevollmächtigter bei Eigenverwaltungen

Beteiligung Vertretungsorgan/Generalbevollmächtigter in Schutzschirmverfahren

I. Quoten Unternehmensinsolvenzen

1. Anzahl der Unternehmensinsolvenzen

	Anzahl der Unternehmensinsolvenzen
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

2. Sanierungen

	Anzahl der erfolgreichen Sanierungen
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

3. Planverfahren

	Rechtskräftig bestätigte Pläne
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

§ 58 Aufsicht des Insolvenzgerichts

(1) Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen.

(2) Erfüllt der Verwalter seine Pflichten nicht, so kann das Gericht nach vorheriger Androhung Zwangsgeld gegen ihn festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Gegen den Beschluss steht dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Durchsetzung der Herausgabepflichten

„Leitplanken“ ausreichend!

Insolvenzgerichte

Stakeholder

Markt

Insolvenzverwaltung

Ausreichend, aber:

- eine Konzentration des Know-Hows ist wünschenswert
- entsprechende Kapazitäten sind zu gewährleisten, die Durchlaufzeiten müssen deutlich kürzer werden

Ausreichend, aber:

- die Gläubiger müssen Mitwirkungsrechte nutzen
- Mitwirkung muss aber auch entsprechend honoriert werden
- lange Rechtsstreitigkeiten (z.B. Anfechtung) sollten wenn möglich durch verkürzte Verfahren ersetzt werden

Wird sich weiter verändern:

- eine weitere Konzentration ist aufgrund der gestiegenen Anforderungen der Stakeholder zu erwarten
- Eine Kammer sollte aus Sicht der Stakeholder nur berufs- und nicht verfahrensrechtliche Themen regeln

Disclaimer

Die LBBW und/oder ihre Datenlieferanten besitzen das Urheberrecht an den Präsentationen inklusive Layout, Quelltext, Software und allen Inhalten.